

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Betroffene der Progressiven Supranukleären Blickparese e.V.

zuletzt geändert am 22.09.2007

Präambel

Die progressive supranukleäre Blickparese bzw. das Steele-Richardson-Olszewski-Syndrom (PSP) ist eine seltene, bislang nur wenig erforschte Erkrankung des Gehirns. PSP stellt einen tiefgreifenden Einschnitt in das Leben der Erkrankten und ihres sozialen Umfelds dar. Die Deutsche PSP-Gesellschaft setzt sich zum Ziel, Menschen mit PSP sowie deren Angehörige bei der Bewältigung des PSP-Alltags zu unterstützen. Dies soll vor allem über den Aufbau und Erhalt eines bundesweiten Selbsthilfenetzes geschehen. Des Weiteren will die Deutsche PSP-Gesellschaft die Interessen PSP-Erkrankter in der Gesellschaft, gegenüber Politik und Sozialverbänden vertreten.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Die Deutsche PSP-Gesellschaft ist ein Zusammenschluss von Personen, die entweder direkt oder indirekt von PSP betroffen sind oder diesen Personenkreis fördern. Der Verein trägt den Namen „Deutsche PSP-Gesellschaft e.V.“.
2. Die Deutsche PSP-Gesellschaft ist ein eingetragener Verein mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in München. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Die Deutsche PSP-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. des öffentlichen Gesundheitswesens
 - b. der freien Wohlfahrtspflege und
 - c. von Wissenschaft und Forschung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Aufklärung der Öffentlichkeit über PSP, v.a. durch eine nationale PSP-Kontaktstelle und das Veröffentlichen von Informationsbroschüren in Papierform und Informationsseiten im Internet;
 - b. die Unterstützung der von PSP Betroffenen bei der Bewältigung der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation;
 - c. die Etablierung von Strukturen zur Selbsthilfe bei PSP, v.a. durch die Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfe-Angebots für PSP-Betroffene, die Förderung des Erfahrungsaustauschs Betroffener untereinander in regionalen Selbsthilfegruppen und –

- verbänden sowie durch spezielle Veranstaltungen und Seminare und das Betreiben von Foren im Internet;
- d. die Vertretung der Interessen der Menschen mit PSP und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden, Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit;
 - e. die Förderung der PSP-Forschung und PSP-Therapieentwicklung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Deutschen PSP-Gesellschaft dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Deutsche PSP-Gesellschaft nimmt
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder auf.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die
 - a. an PSP erkrankt sind
 - b. Angehörige von Menschen mit PSP sind
 - c. die Umsetzung der Ziele der Deutschen PSP-Gesellschaft unterstützen.
3. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der Deutschen PSP-Gesellschaft durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft in der Deutschen PSP-Gesellschaft kann natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Deutsche PSP-Gesellschaft bzw. deren Ziele erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird i.d.R. schriftlich beim Vorstand gestellt. Menschen, deren Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt sind, können ihren Mitgliedsantrag auf jede alternative Art stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften können durch alle Mitglieder des Vereins eingebracht werden. Ehrenmitgliedschaften werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Die Mitgliedschaft in der Deutschen PSP-Gesellschaft endet durch:
 - a. Austritt, schriftlich (bzw. alternativ entsprechend Punkt 5) zu erklären mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres
 - b. Ausschluss, der nur bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinssatzung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen kann. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied muss vor Beschlussfassung angehört werden. Es kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. In der Zeit bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vom Ausschluss bedrohten Mitglieds.
 - c. Tod.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§5 Arbeitsweise und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich und zusätzlich immer dann, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, vom Vorstand einberufen. Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zugeschickt. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, für dessen Korrektheit die protokollführende Person gegenzeichnet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beschlussfassungen über die Grundsätze der Arbeit der PSP-Gesellschaft
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Einsetzung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
 - d. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge zur Deutschen PSP-Gesellschaft
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§6 Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
 - a. einer/einem Vorsitzenden
 - b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einer/einem Finanzverantwortlichen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle amtierenden Mitglieder von einer Abstimmung informiert sind und eine einfache Mehrheit daran teilnimmt. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Votum der/des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Sinne von §26 BGB kann der Verein durch jedes Mitglied des Vorstands je allein vertreten werden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1 000,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat.

§7 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Jahr gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.
2. Über die Kandidaten/Kandidatinnen wird einzeln abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands soll ungerade sein.

§8 Finanzierung und Beiträge

Die Deutsche PSP-Gesellschaft nutzt folgende finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a. Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über das Erheben von Mitgliedsbeiträgen (siehe §9)
- b. Geld- und Sachspenden
- c. öffentliche Zuschüsse
- d. Erträge des Vereinsvermögens
- e. sonstige Zuwendungen.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
3. Über Ermäßigungsanträge beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der alte und der angestrebte neue Satzungstext sind beizulegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht in das Abstimmungsergebnis eingehen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein eventuelles Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck, sie für PSP-bezogene Wissenschaft und Forschung oder die Förderung der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der PSP-Selbsthilfegruppen zu verwenden. Bevorzugt heimfallberechtigt sind im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisierte Vereinigungen mit dieser Zweckbestimmung. Den Beschluss über das Vereinsvermögen fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.